

1. Vermerk

Erwiderung der von der Gemeinde Süstedt abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2015

Mit Datum vom 13.11.2015 hat die Gemeinde Süstedt eine Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen zum Entwurf des RROP beim Landkreis Diepholz eingereicht. Im Folgenden soll dargestellt werden, inwiefern der Landkreis Diepholz die getätigten Anregungen der Gemeinde Süstedt erwidert hat.

- Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Diepholz“:

In diesem Kapitel ist die Rede vom ländlichen Raum im Landkreis Diepholz, der mit seinen gewerblich-industriellen Strukturen erhalten bleiben soll. Da der Landkreis Diepholz jedoch auch stark durch die Landwirtschaft geprägt ist, forderte die Gemeinde Süstedt eine Nennung der Agrarstrukturen neben den gewerblich-industriellen Strukturen.

Der Landkreis Diepholz trägt dieser Einwendung Rechnung und ergänzt das Kapitel entsprechend.

- Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“:

Die Gemeinde Süstedt hat sich in diesem Kapitel gegen die Einstufung der Gebiete Süstedter und Uenzer Bruch und der Bruchlandschaft Rethwiesen als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gewendet.

Der Landkreis Diepholz hat diesbezüglich vorgeschlagen keine Änderungen im Entwurf des RROP vorzunehmen.

- Begründung für Süstedter und Uenzer Bruch:

Im Rahmen der Teilüberarbeitung des Landschaftsrahmenplans wurde die Meliorationslandschaft Süstedter und Uenzer Bruch mit einer Größe von 1.266,90 ha als KL-Gebiet eingestuft (KL BV-03). Das Gebiet ist im Naturraum Bruchhausener Bruchniederung gelegen und ist Teil eines zusammenhängenden Bandes von KL-Gebieten, welche sich am Fuße des Geestrandes im Nordosten des Kreisgebietes erstrecken. Das Gebiet war bereits in der vorherigen Fassung des Landschaftsrahmenplans als KL-Gebiet eingestuft, die Schutzwürdigkeit wurde durch aktuelle Erfassungen bestätigt. Im Zuge der Fortschreibung wurde allerdings die räumliche Abgrenzung innerhalb der KL-Gebiete neu gefasst, um hier zu einer kompakteren und damit übersichtlicheren Gebietsabgrenzung zu kommen. Die Schutzwürdigkeit wird mit der besonderen Eigenart und Landschaftsruhe der kultivierten Bruchlandschaft, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie der in Teilen besonderen Bedeutung als Brutvogel- und Gastvogel-Lebensraum begründet. Als Entwicklungsziele werden formuliert:

- Erhaltung der besonderen Eigenart und Störungsarmut der historischen Kulturlandschaft
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Dauergrünland und landschaftstypischen Gehölzstrukturen.

Zur Einschätzung als Meliorationslandschaft:

Es ist unbestritten, dass es seit der Melioration in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sichtbare Veränderungen in der Parzellierung gegeben hat, u.a. im Rahmen der Flurbereinigung. Eine Überlagerung der Preußischen Landesaufnahme mit dem heutigen Gewässersystem verdeutlicht jedoch, dass die Grundstruktur dennoch weiterhin erkennbar ist, so die äußere Umrahmung des Süstedter Bruches durch Süstedter Bach/ Kleine Eiter im Nordwesten, Süstedter Graben im Südwesten, Hauptkanal im Südosten sowie abschnittsweise dem Rethwiesengraben im Nordosten. Auch im angrenzenden Uenzener Bruch hat es sehr wohl Änderungen im Detail gegeben, wesentliche Landschaftsstrukturen sind jedoch erhalten. Die in der Landschaft noch in der Gesamtheit erkennbaren Grundzüge der Melioration kennzeichnen weiterhin, auch im Zusammenwirken mit den Maßnahmen der Flurbereinigung, die besondere Eigenart der Landschaft und begründen deren Schutzwürdigkeit. Die Schutzwürdigkeit ist im räumlichen Zusammenhang zu werten und wird sehr wohl als gegeben eingestuft. Dabei ist mit in Betracht zu ziehen, dass in die Abgrenzung der schutzwürdigen Gebiete sehr wohl auch Teilflächen einbezogen werden können, die aktuell von geringerer Wertigkeit sind, jedoch ein entsprechendes Entwicklungspotenzial aufweisen oder als Pufferflächen von Bedeutung sind. Diese Aspekte unterstreichen im vorliegenden Fall noch die Schutzwürdigkeit des Süstedter Bruches. Ein kleinräumiges Herauslösen dieses Bereiches aus der KL-Kulisse würde den großräumigen Verbund der schutzwürdigen Flächen am Fuße des Geestrandes unterbrechen.

- Begründung für Bruchlandschaft Rethwiesen:

Im Rahmen der Teilüberarbeitung des Landschaftsrahmenplans wurde die Bruchlandschaft Rethwiesen und Umgebung Uenzener Moor (KL BV-04) auf 797,45 ha als KL-Gebiet eingestuft. Das Gebiet, welches ebenfalls im Naturraum Bruchhausener Bruchniederung lokalisiert ist, erstreckt sich südwestlich des KL-Gebietes Meliorationslandschaft Süstedter und Uenzener Bruch. Das Gebiet war bereits in der vorherigen Fassung des Landschaftsrahmenplans als KL-Gebiet eingestuft, die Schutzwürdigkeit wurde wiederum durch aktuelle Erfassungen bestätigt. Es umgibt das Uenzener Moor, welches im Rahmen der Teilüberarbeitung des Landschaftsrahmenplans erstmalig als KN-Gebiet ausgewiesen wurde (Gebiet, welches die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet fachlich erfüllt).

Die Schutzwürdigkeit wird mit der besonderen Eigenart und Landschaftsruhe der kultivierten Bruchlandschaft, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie der in Teilen besonderen Bedeutung als Brutvogel-Lebensraum begründet. Als Entwicklungsziele werden formuliert:

- Erhaltung der besonderen Eigenart und Störungsarmut der historischen Kulturlandschaft
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Dauergrünland und landschaftstypischen Gehölzstrukturen,

Auch im Bereich der Rethwiesen hat es seit der Melioration in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unbestritten sichtbare Veränderungen der Landschaft gegeben. Auch für diesen Bereich gilt aber, dass die Grundstruktur weiterhin erkennbar ist, die durch den Süstedter Bach im Nordwesten, den Süstedter Graben im Nordosten, den Uenzener Weidegraben wie auch die Hörstener Straße im Südosten und den naturräumlichen Übergang zum Geestrand im Südwesten geprägt ist. Gerade im Bereich der Rethwiesen sind zudem vielfach

Einzelbäume in der Feldflur, auf den Ackerflächen erhalten geblieben, so dass nicht der Eindruck einer ausgeräumten Flurbereinigungslandschaft entsteht. Entlang des Hauptkanals ist ebenfalls ein raumwirksamer Gehölzsaum vorhanden. Dass Teilflächen entlang des Retzer Baches größere Ackerschläge aufweisen, steht der Schutzwürdigkeit des Gesamtgebietes nicht entgegen, wie bereits zum Süstedter und Uenzener Bruch ausgeführt.

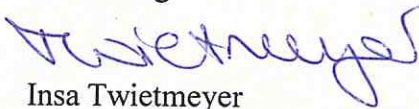
Das im Südwesten zum Geestrand hin ansteigende Geländere Relief ist als Übergang der Bruchniederung zum Siedlungsband von Süstedt Ortheide Uenzen Kurze Heide Bruchhöfen ebenfalls raumbestimmend. Die östlich von Süstedt gelegenen, in das KL-Gebiet einbezogenen Flächen sind naturräumlich noch der Bruchhausener Bruchniederung zugeordnet. Dies spiegelt sich auch in den Bodenverhältnissen wieder, die mit Niedermoor- und Gleyböden eine deutliche Grundwassernähe aufweisen. Um die besondere landschaftliche Eigenart des Übergangs vom Siedlungsband zur weitgehend siedlungsfreien Bruchniederung zu erhalten, ist die Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet für die genannten Teilflächen gegeben.

Die Schutzwürdigkeit wird sehr wohl als gegeben eingestuft, so dass die Darstellung als Vorbehaltsgebiet aufrechterhalten werden sollte. Dabei ist auch bei dem Teilgebiet Rethwiesen neben der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit im Detail die Lage im räumlichen Zusammenhang mit in die Betrachtung einzubeziehen. Das Gebiet ist ebenfalls Teil eines großräumigen Verbundes schutzwürdiger Flächen am Fuße des Geestrandes und trägt hier u.a. zur Vernetzung des bestehenden Naturschutzgebietes *Wachendorfer/Gödestorfer Bruch* (NSG HA 00199, Teilfläche Wachendorfer Bruch) und des KN-Gebietes *Uenzener Moor* (KN BV-02) bei.

2. FBL Beneke z.K. 26/1 

3. 0 z.K. und m.d.B. um Mitteilung im Rat Süstedt

Im Auftrag



Insa Twietmeyer